



# Fusionsabklärungsvertrag

## zwischen den drei (Einwohner-) Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten betreffend der Fusionsabklärung HOeK

---

Die Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten schliessen den folgenden Fusionsabklärungsvertrag ab.

### 1. Allgemeines

Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten vereinbaren, die Vor- und Nachteile einer Fusion abzuklären und den Abschluss eines Fusionsvertrags zu prüfen.</p> <p><sup>2</sup> Sie setzen dafür eine interkommunale Arbeitsgruppe ein.</p>
Inhalt des Vertrags	<p><b>Art. 2</b> Der vorliegende Vertrag regelt die Einsetzung, die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Finanzierung der interkommunalen Arbeitsgruppe.</p>
Treue- und Informationspflichten	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die vertragsschliessenden Gemeinden verpflichten sich, sich gegenseitig über Geschäfte und Vorkommnisse zu informieren, die eine Fusion der Gemeinden tangieren können.</p> <p><sup>2</sup> Die vertragsschliessenden Gemeinden verpflichten sich, die Abklärungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die eine Fusion der Gemeinden behindern könnten.</p>

### 2. Einsetzung und Organisation der interkommunalen Arbeitsgruppe

Einsetzung	<p><b>Art. 4</b> Die vertragsschliessenden Gemeinden setzen eine nichtständige interkommunale Arbeitsgruppe ein.</p>
Zusammensetzung, Nominationsfristen	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus je 2 Delegierten der vertragsschliessenden Gemeinden. Jede Gemeinde ist mit mindestens einem Mitglied des Gemeinderates in der Arbeitsgruppe vertreten.</p>

	<p><sup>2</sup> Die vertragsschliessenden Gemeinden bezeichnen ihre Delegierten selbst. Sie bestimmen ihre Delegierten nach Vertragsabschluss innert Monatsfrist.</p>
Organisation	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeitsgruppe gibt sich ein Organisationsstatut. Sie regelt darin insbesondere den Sitzungsturnus und die Arbeitszuteilungen.</p> <p><sup>3</sup> Sie legt den Gemeinderäten der vertragsschliessenden Gemeinden ihr Organisationsstatut innert Monatsfrist nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vor.</p>
Sekretariat und Rechnungswesen; Benützung Infrastruktur	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Das Sekretariat und das Rechnungswesen für die Arbeitsgruppe werden durch die externe Beraterin, Pumag Consulting AG, geführt.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeitsgruppe kann für ihre Tätigkeit die Infrastruktur der drei am Fusionsprojekt beteiligten Gemeinden unentgeltlich nutzen.</p>

### 3. Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppe

Aufgaben und Vorgehensweise	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Arbeitsgruppe klärt die Vor- und Nachteile sowie die Folgen einer Fusion der vertragsschliessenden Gemeinden in rechtlicher, finanzieller und politischer Hinsicht ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeitsgruppe erstellt zuhanden der vertragsschliessenden Gemeinden bis Jahresende einen Grundlagenbericht.</p> <p><sup>3</sup> Im Bericht wird Antrag zum weiteren Vorgehen gestellt.</p>
Informationen / Terminplan	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Arbeitsgruppe informiert rechtzeitig, offen und sachgerecht über ihre Arbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstellt ein Informationskonzept, welches die Grundsätze der Information gegenüber der Bevölkerung und gegenüber den Behörden der vertragsschliessenden Gemeinden enthält, sowie einen Terminplan mit den wichtigsten Meilensteinen.</p> <p><sup>3</sup> Informationskonzept und Terminplan werden den Gemeinderäten der vertragsschliessenden Gemeinden zur Kenntnis gebracht.</p>
Kompetenzen	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Arbeitsgruppe kann im Rahmen der bereit gestellten Mittel (Art. 12) Ausgaben tätigen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann bei Bedarf externe Sachverständige in die Abklärung einbeziehen und Drittaufträge vergeben.</p> <p><sup>3</sup> Die Arbeitsgruppe kann für die Behandlungen einzelner Fragen Ausschüsse bilden.</p>

<sup>4</sup> Die Arbeitsgruppe ist befugt, in sämtliche, für die Erfüllung ihres Auftrags nötigen Akten Einsicht zu nehmen. Die vertragsschliessenden Gemeinden stellen ihr die betreffenden Akten kostenlos zur Verfügung.

Bestand / Auflösung **Art. 11** Die Gemeinden beschliessen mit den Anträgen der Arbeitsgruppe (Art. 8) auch über den weiteren Bestand oder die Auflösung der Arbeitsgruppe.

## 4. Finanzierung

Kredit **Art. 12** Die vertragsschliessenden Gemeinden stellen der Arbeitsgruppe für die Erfüllung ihres Auftrages einen Betrag von CHF 60'000 (exkl. MwSt.) zur Verfügung.

Kostenverteilung:  
Grundsatz **Art. 13** <sup>1</sup> Die auf die Gemeinden entfallenden Kosten für die Erfüllung des Auftrages werden von den vertragsschliessenden Gemeinden zu gleichen Teilen getragen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Bewilligung des erforderlichen Kredits durch das zuständige Organ jeder vertragsschliessenden Gemeinde.

Fälligkeit **Art. 14** <sup>1</sup> Die Beiträge gemäss Projektbudget werden 30 Tage nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages als Betrag à fonds perdu an die Gemeinde Kriegstetten zur Zahlung fällig.

Entschädigung der  
Delegierten **Art. 15** Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, der Untergruppen sowie allfällige weitere Mitwirkende werden zu den in den vertragsschliessenden Gemeinden festgelegten Sitzungsgeldern entschädigt.

Entschädigung Sekretariat und Infrastruktur **Art. 16** Die Sekretariatsleistungen der externen Beraterin sind in den Projektkosten inbegriffen und die Benützung der Infrastrukturen werden von den vertragsschliessenden Gemeinden gemäss Art. 13 getragen.

## 5. Inkrafttreten, Beendigung und Streitigkeiten

Gültigkeit, Inkrafttreten **Art. 17** <sup>1</sup> Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung aller in Artikel 1 aufgeführten Gemeinden.

<sup>2</sup> Er tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsbeschlüsse der zuständigen Organe der drei Gemeinden in Rechtskraft erwachsen sind.

Kündigung **Art. 18** Der vorliegende Vertrag gilt mindestens bis zum Vorliegen des Grundlagenberichts gemäss Art. 8 Abs. 2. Ab diesem Zeitpunkt kann jede der vertragsschliessenden Gemeinden den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats kündigen.

Streitigkeiten

**Art. 19** Bei Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, entscheidet das Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn.

\*\*\*\*\*

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen:

Halten, .....

Oekingingen, .....

Kriegstetten, .....

**Unterschriften der vertragsschliessenden Gemeinden:**

Halten, .....

**GEMEINDERAT HALTEN**

.....

Oekingingen, .....

**GEMEINDERAT OEKINGEN**

.....

Kriegstetten, .....

**GEMEINDERAT KRIEGSTETTEN**

.....